

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

29 (25.7.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 29. Mittwoch den 25. Juli 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 16349. Die Verpflichtung der Gemeindebeamten betreffend.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß hie und da die bei den Erneuerungswahlen wieder erwählten Gemeindebeamten nicht wiederholt auf ihren Dienst verpflichtet werden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter werden daher angewiesen, in solchen Fällen die wiedererwählten Gemeindebeamten wiederholt zu verpflichten.

Rastatt den 12. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 16358. Die Erhebung der Bürgereinkaufsgelder bei Annahme fremder
Frauenspersonen betreffend.

Das Groß Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 22. v. M. Nro. 6312. nachstehendes verordnet:

Nachdem aus den eingekommenen Berichten der Kreisregierungen ersehen worden ist, daß viele Gemeinden des Landes bei Aufnahme fremder Frauenspersonen neben dem Bürgereinkaufsgeld des §. 31. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts auch noch das Einkaufsgeld für den Bürgernutzen nach §. 34. dieses Gesetzes erheben, so wird zur Herbeiführung der notwendigen Gleichförmigkeit in Behandlung dieses Gegenstandes nach Ansicht des §. 39. des gedachten Gesetzes und in Ermägung, daß die Frau kein selbstständiges Recht auf den Allmendgenuß besitzt, daß sie vielmehr erst nach dem Tode des Mannes als dessen Wittwe in den Bürgernutzen eintritt, und auch alsdann nicht aus eigenem Recht, sondern aus einem von der ehelichen Verbindung mit einem Gemeindebürger abgeleiteten Anspruch genießt, andurch verordnet, daß die in eine Gemeinde aufzunehmende fremde Ehefrau ausser den in §. 39. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts festgesetzten Erfordernissen keine weitere Leistung an die Gemeinde zu machen, und demnach „ein Einkaufsgeld für den Bürgernutzen auf keinen Fall zu entrichten hat.“

Es wird dieses den Großh. Ober- und Bezirksämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 12. Juli 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 16459. Das Verkohlen des Torfs betreffend.

Nach dem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. v. M. Nro. 5696. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. April l. J. gnädigst ge-

ruht, zwei Prämien, jede zu 300 fl. für diejenigen auszusetzen, welche binnen 6 Monaten die beste und als zweckmäßig erkannte Einrichtung zur Dorfverkohlung herstellen.

Diese höchste Entschliesung wird mit der weitem Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preisbewerber längstens bis 31. Dezember d. J. sich Behufs der anzuordnenden Untersuchung der von ihnen getroffenen Einrichtungen an genanntes hohes Ministerium zu wenden haben.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die Großh. Ober- und Bezirksämter dieselbe Bekanntmachung in die Lokalblätter einrücken zu lassen haben. Rastatt den 13. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R ü d r.

vdt. Eberstein.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]